

1016 in diesem Hennegauer Fall argumentiert hatte, hätte auch dem ebenso 'kontinentalen' Hammersteiner Ehepaar sein Schicksal ersparen können¹⁷². Wäre es allein um die Nichtbeachtung kirchlichen Eherechts gegangen, so wäre die Hammersteiner Ehe doch schon 1018 durch einen nachträglichen Dispens zu bereinigen gewesen; die von ihm selbst eingesetzten Erzbischöfe von Mainz hierzu zu veranlassen, müßte das *caput ecclesiae* doch wohl imstande gewesen sein. Stattdessen ist Heinrichs II. Anwesenheit in Nimwegen und Bürgel 1018 sowie Mainz 1023 eindeutig gesichert; im Herbst 1020 veranlaßte er sogar eine militärische Aktion, wozu ihn auch das Kirchenrecht ermächtigte bzw. verpflichtete¹⁷³.

Hier zeichnet sich nun das grundsätzliche politische Motiv hinter der Affäre Hammerstein ab: Diese wurde als Mittel zum Zweck hochgespielt und zielte bewußt ab auf jene Konsequenz, die sich oben hat ermitteln lassen: die Lähmung der Thronfolgekandidatur Liudolfs. Hier treffen wir – gewissermaßen als Kommentar der Gegenseite – endlich auch auf den tiefsten Grund, der sich hinter dem *regni inuasor* der Brauweiler Chronik und hinter dem Zusatz *rex* im Essener Nekrolog verbirgt.

Erst unter der Voraussetzung einer weiterreichenden politischen Planung Heinrichs II. hinter dem Hammersteiner Eheprozeß fügen sich alle uns bekannten Fakten zu einem in sich konsistenten Bild zusammen: die politische Dimension des Hennegauer Falles 1016; die Verweigerung eines Dispenses für das Hammersteiner Ehepaar und ganz generell die Erbarmungslosigkeit, mit der das Ehepaar verfolgt wurde; die Tatsache, daß das Verfahren gegen die Hammersteiner erst einsetzte nach dem Tode Gebhards, des vom Kaiser sehr geschätzten Bruders Ottos¹⁷⁴; die rechtzeitige Aussöhnung mit Konrad 'dem Äl-

172) Daß sie dem Hammersteiner Ehepaar bekannt war und als Ausweg erfolglos vorgeschlagen wurde, ist nicht einmal auszuschließen, da die Braut im Hennegauer Fall die Nichte Ermengards war.

173) Bischof Burchard von Worms hat im Liber VII „De incestu“ („über Nahen“) in seinem etwa 1008-1012 fertiggestellten Dekret nachträglich, etwa 1015-1020 (und, wie die Forschung annimmt, unter dem Einfluß des Hammerstein'schen Eheprozesses) die Kanones 29 und 30 hinzugefügt. Kanon 29 befaßt sich mit dem Einschreiten der öffentlichen Gewalt gegen Verstöße gegen die Naheheverbote, vgl. CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 9) S. 79, 104-106.

174) Siehe Anm. 53. Gebhard verstarb am. 8. November 1016, vgl. GLOCKER, Die Verwandten (wie Anm. 14) S. 333; die ersten Vorladungen der Hammersteiner dürften 1017 erfolgt sein, siehe Anm. 47.